



Birkenwäldchen bei Karstädt

Mecklenburg-Vorpommern, Ludwigslust-Parchim

OBJEKTDATEN

Objekt-Nr.:	MS76-3800-100122
Bundesland:	Mecklenburg-Vorpommern
Kreis:	Ludwigslust-Parchim
Gemeinde:	Karstädt
Gemarkung:	Karstädt
Flur:	3
Flurstück(e):	69
Objektart:	Grundstück, Wald
Größe:	1,0928 ha
Orientierungswert (Kauf):	nach Gebot

Ausschreibung endet am 21.02.2023, um 08:00 Uhr

OBJEKTBSCHREIBUNG KURZ

In der Gemarkung Karstädt bieten wir Ihnen ein ca. 1 ha großes Holzungsflurstück zum Kauf an. Das Grundstück ist überwiegend mit Birken bewachsen, die durch Witterungseinflüsse z. T. geschädigt sind (Windbruch). Des Weiteren verläuft ein nicht öffentlicher Weg über das Flurstück.

ANSPRECHPARTNER

BVVG - Niederlassung Mecklenburg-
Vorpommern
Frau Ricarda Grosse
Tel.: 0385 6434-202

ADRESSE FÜR GEBOTE

BVVG - Ausschreibungsbüro
Postschließfach 55 01 34
10371 Berlin
Tel.: 030-4432 1099
Fax: 030-4432 1210
gebote@bvvg.de

LAGEBESCHREIBUNG

Karstädt ist eine Gemeinde südlich von Ludwigslust mit guter Verkehrsanbindung. Die Bundesstraße B 191 verläuft durch das Gemeindegebiet. Die Autobahn BAB 14 ist ca. 5 Autominuten von Karstädt entfernt. Das Wäldchen befindet sich an der Gemeindegrenze zu Techentin (Stadt Ludwigslust) abseits der Kreisstraße LUP 39 - Techentiner Weg.



OBJEKTbeschreibung

In der Gemarkung Karstädt bieten wir Ihnen ein ca. 1 ha großes Holzungsflurstück zum Kauf an. Das Grundstück ist überwiegend mit Birken bewachsen, die durch Witterungseinflüsse z. T. geschädigt sind (Windbruch). Des Weiteren verläuft ein nicht öffentlicher Weg über das Flurstück.

Weitere Informationen

Aufteilung:

Holzungsfläche: ca. 0,8928 ha

Sonstige Fläche/Wegefläche (VS): ca. 0,2 ha (Nichtholzboden)

Abweichungen zur Örtlichkeit können vorhanden sein.

Zuständiges Forstamt: Forstamt Grabow

Entlang der Wegefläche wurden Erde, Steine und Grünzeug abgelagert.

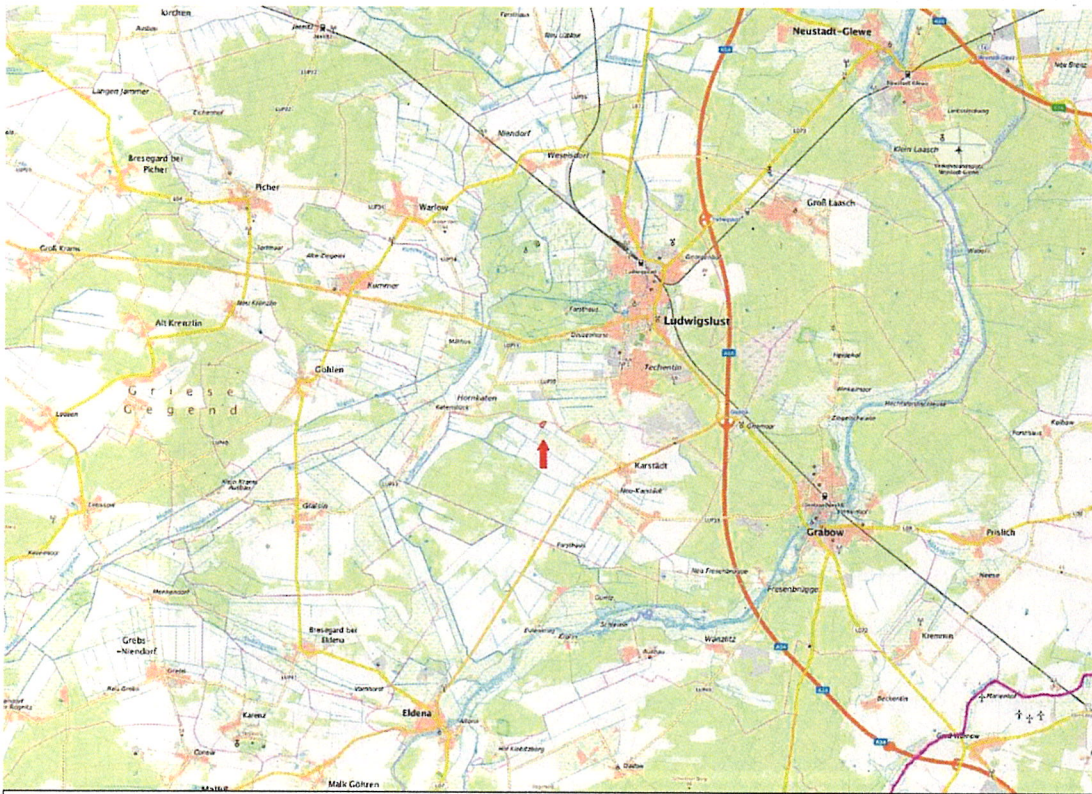
Der Verkauf der Fläche erfolgt im derzeitigen Zustand. Eine Gewährleistung für Sach- und Rechtsmängel wird ausgeschlossen.

Grundbuchstand

Das Grundbuch ist in den Abteilungen II und III lastenfrei.

Jagdliche Situation:

Das Flurstück wird durch die Jagdgenossenschaft Karstädt jagdrechtlich betreut.



© Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (2022); Datenquellen: http://sg.geodatenzentrum.de/web_public/Datenquellen_TopPlus_Open.pdf; © GeoBasis-DE / BKG 2018 (Daten verändert); www.big.bund.de; Lagestich

Regionale Lage



Flurstücksansicht

MS76-3800-100122
provisionsfrei



BVVG
Bodenverwertungs-
und -verwaltungs
GmbH

WEITERE DATEIEN

Ausschreibungsbedingungen



Ausschreibungsbedingungen für die Verwertung von Waldflächen

1 Auftrag

Die BVVG Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH privatisiert ehemals volkseigene land- und forstwirtschaftliche Flächen und Vermögenswerte in den fünf neuen Bundesländern.

Es fällt keine Maklerprovision an.

2 Haftungsausschluss

Dieses Angebot der BVVG erfolgt freibleibend. Alle Angaben erfolgen nach bestem Wissen, aber ohne Gewähr.

Verkäufe land- und forstwirtschaftlicher Flächen können der Genehmigung nach dem Grundstücksverkehrsgesetz (GrdstVG) unterliegen. Das GrdstVG enthält Regelungen zur Verbesserung der Agrarstruktur und zur Sicherung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und ermöglicht es den Landesbehörden, beim Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen die Genehmigung zu versagen oder ein siedlungsrechtliches Vorkaufsrecht auszuüben.

3 Besonderheiten des Ausschreibungsobjektes

Begründete Ansprüche Dritter nach dem Vermögensgesetz (VermG) oder dem Vermögenszuordnungsgesetz (VZOG) sind für das Objekt nicht bekannt, können jedoch nicht ausgeschlossen werden.

Bewerber, die zum begünstigten Erwerb nach dem Ausgleichsleistungsgesetz (AusglLeistG) und der Flächenerwerbsverordnung (FlErwV) berechtigt sind (EALG-Berechtigte), haben Vorrang vor sonstigen Bewerbern.

4 Besuchsberechtigungen

Die Besichtigung des Objektes kann von öffentlichen Straßen und Wegen sowie Waldwegen aus erfolgen. Das Befahren von Waldwegen ist nur mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung der BVVG und unter Berücksichtigung der entsprechenden waldgesetzlichen Bestimmungen gestattet.

5 Einzelheiten des Ausschreibungsverfahrens

5.1 Abgabe des Gebotes

Das Gebot muss spätestens bis zu dem in der Bekanntmachung und den Ausschreibungsunterlagen genannten Schlusstermin schriftlich oder per FAX bei der

BVVG - Ausschreibungsbüro
Postschließfach 55 01 34
10371 Berlin
Tel.: 030-4432 1099
Fax: 030-4432 1210

oder per E-Mail (max. 10 MB) unter der Adresse

gebote@bvvg.de

eingegangen sein.

Es soll mit der Kennzeichnung "Gebot für MS76-3800-100122" oder "Gebot für Birkenwäldchen bei Karstädt" versehen eingereicht werden.

Nicht rechtzeitig zum Schlusstermin eingehende Gebote werden nicht berücksichtigt.

Nach Ablauf des Schlusstermins werden die fristgerecht eingegangenen Gebote protokolliert und den Interessenten der Eingang ihres Gebotes auf dem Postweg bestätigt.

Für die weitere Bearbeitung ist es zwingend notwendig, im Gebot die Postadresse anzugeben.

5.2 Inhalt des Gebotes

Es können ausschließlich Kaufgebote abgegeben werden.

Gebote werden nur berücksichtigt, wenn sie ein auf eine feste Summe in EURO lautendes Preisgebot enthalten.

Teilgebote bleiben unberücksichtigt, sofern sie nicht ausdrücklich zugelassen sind.

Die beiliegende Insidererklärung ist auszufüllen und unterschrieben zusammen mit dem Gebot einzureichen.

Diese Angaben sind im bzw. zusammen mit dem beigefügten Formblatt „Zusammenfassung des Gebotes“ darzulegen.

5.3 Bewerbungen von EALG-Berechtigten nach § 3 Abs. 5 Ausgl-LeistG, nach § 3 Abs. 5 i.V.m. Abs. 8 AusglLeistG (Kombinationsberechtigte) oder § 3 Abs. 8 AusglLeistG

EALG-Berechtigte reichen ihre Bewerbung ebenfalls spätestens bis zu dem in der Bekanntmachung und den Ausschreibungsunterlagen genannten Schlusstermin schriftlich oder per Fax bei der

BVVG - Ausschreibungsbüro
 Postschließfach 55 01 34
 10371 Berlin
 Tel.: 030-4432 1099
 Fax: 030-4432 1210

oder per E-Mail unter der Adresse

gebote@bvvg.de

ein.

Die Bewerbung soll mit der Kennzeichnung „Gebot für MS76-3800-100122“ oder „Gebot für Birkenwäldchen bei Karstädt“ versehen eingereicht werden. Nicht rechtzeitig zum Schlusstermin eingehende Bewerbungen werden nicht berücksichtigt.

Bewerbungen auf Teile des Ausschreibungsloses werden nur in dem im Exposé ausdrücklich zugelassenen und festgelegten Umfang berücksichtigt.

Die der Anlage zu den Ausschreibungsbedingungen beigefügte Checkliste und die darin genannten Erklärungen, einschließlich der Insidererklärung, sind auszufüllen sowie zu unterzeichnen und vollständig zusammen mit der Bewerbung zum Schlusstermin einzureichen. Im Weiteren sind die erforderlichen

Unterlagen zum Nachweis der Berechtigung nach Maßgabe von Anlage 4 bzw. Anlage 5 zu § 7 FIERwV (Ausgleichsleistungs- oder Entschädigungsbescheid mit Bestandskraftvermerk oder Teilbescheid II oder eine Glaubhaftmachung über die Höhe der Berechtigung nach § 3 Abs. 5 AusglLeistG, ggf. Übertragungsvereinbarungen, Nachweis der verwandtschaftlichen Verhältnisse etc.) ebenfalls vollständig vorzulegen.

Sofern die Unterlagen der BVVG bereits vollständig vorliegen, ist auf der Checkliste anzugeben, bei welcher Niederlassung sie eingereicht worden sind.

In jedem Fall hat der EALG-Berechtigte auf dem beigelegten Formblatt „Erklärung zur Wahrnehmung der Berechtigung nach § 3 AusglLeistG“ verbindlich zu erklären, auf welchen der o.g. Erwerbstatbestände er seine Bewerbung stützt.

Nicht vollständig im vorgenannten Sinne zum Schlusstermin eingehende Bewerbungen können nach Maßgabe von § 10 Abs. 1 Satz 2 FIERwV ausgeschlossen werden.

Ist der nach den Vorgaben des AusglLeistG und der FIERwV zu ermittelnde Kaufpreis (EALG-Kaufpreis) noch nicht bekannt, wird den Bewerbern die konkrete Höhe nach Ausschreibungsende mitgeteilt.

Zum Nachweis der Finanzierung des Kaufgebotes ist eine schriftliche Bankbestätigung oder Finanzierungszusage einer Bank vorzulegen, die der Bankenaufsicht eines Staates der Europäischen Union, Liechtensteins oder der Schweiz unterliegt. Hierzu kann das beiliegende Muster einer Finanzierungsbescheinigung verwendet werden.

5.4 Besondere Vertragsbedingungen

In den abzuschließenden Kaufvertrag werden Regelungen infolge einer Umnutzung zur Errichtung von Anlagen für erneuerbare Energien oder für die Errichtung von Funk-, Sende- oder vergleichbaren Anlagen aufgenommen. Die als Anlage beigelegte Klausel wird in den Kaufvertrag aufgenommen.

Kaufverträge mit EALG-Berechtigten unterliegen den besonderen Bedingungen des AusglLeistG und der FIERwV.

Rest- und Splitterflächen müssen ggf. zum Verkehrswert miterworben werden.

5.5 Verfahrensweise nach Gebotseröffnung

Mit dem oder den in Betracht gezogenen Bietern werden Verhandlungen über die Vertragsinhalte geführt.

Der BVVG steht es frei, bis zur endgültigen Entscheidung über den Zuschlag zur Aufklärung des Gebotes weitere Informationen von den Bietern abzufordern.

Bieter, deren Gebote nicht berücksichtigt werden, erhalten baldmöglichst nach Gebotsöffnung dazu eine Nachricht. Sollte diese Benachrichtigung ausbleiben, können daraus keine Ansprüche gegen die BVVG abgeleitet werden.

Die BVVG behält sich vor, im Rahmen eines Last-Call-Verfahrens Bietern die Möglichkeit einzuräumen, ihr Angebot nachzubessern, insbesondere wenn von mehreren Bietern im Wesentlichen gleichwertige Angebote abgegeben

wurden. Ein Anspruch auf die Durchführung eines solchen Verfahrens besteht nicht.

Informationen über den Datenschutz können der Anlage entnommen werden.

6 Zuschlagserteilung

Die Entscheidung zur Vergabe des Objektes erfolgt auf der Grundlage der eingereichten Gebote, es sei denn, es ist ein Berechtigter nach § 3 Abs. 5 und Abs. 8 AusgLeistG vorrangig zu berücksichtigen.

Die BVVG ist in ihrer Zuschlagsentscheidung frei und nicht verpflichtet, sich für eines der eingereichten Gebote zu entscheiden.

Berechtigte nach § 3 Abs. 5 AusgLeistG haben Vorrang vor allen anderen EALG-Berechtigten (§ 4 Abs. 3 Satz 2 FIERwV). Berechtigter nach § 3 Abs. 5 AusgLeistG ist ein Bewerber, dessen gekürzte Bemessungsgrundlage (Ausgleichsleistung nach § 2 Abs. 1 Satz 1 EntSchG) den begünstigten Kaufpreis vollständig abdeckt und der diese für den Erwerb auch einsetzt.

Konkurrieren mehrere Berechtigte nach § 3 Abs. 5 AusgLeistG, ist eine Entscheidung anhand der Kriterien in § 4 Abs. 5 FIERwV in der dort genannten Rang- und Reihenfolge zu treffen (z.B. originäres Alteigentum, noch kein oder im Verhältnis zur Enteignungsfläche geringer begünstigter Erwerb etc.).

Gibt es keinen Berechtigten nach § 3 Abs. 5 AusgLeistG, haben **Kombinationsberechtigter (§ 3 Abs. 5 i.V.m. Abs. 8 AusgLeistG)** Vorrang vor Bewerbern nach § 3 Abs. 8 AusgLeistG (§ 4 Abs. 4 Satz 1 und 2 FIERwV).

Um einen Kombinationsberechtigten handelt es sich dann, wenn die dem Berechtigten zustehende gekürzte Bemessungsgrundlage nach § 3 Abs. 5 AusgLeistG den Kaufpreis nicht vollständig abdeckt und der Bewerber im Übrigen nach § 3 Abs. 8 AusgLeistG berechtigt ist.

Konkurrieren mehrere Kombinationsberechtigter, ergeht die Entscheidung nach § 4 Abs. 4 Satz 3 FIERwV.

Ist weder ein Berechtigter nach § 3 Abs. 5 AusgLeistG noch ein Kombinationsberechtigter vorrangig zu berücksichtigen, so wird die Verkaufsentscheidung unter mehreren Berechtigten nach § 3 Abs. 8 AusgLeistG anhand der Kriterien des § 4 Abs. 5 FIERwV in der dort genannten Rang- und Reihenfolge getroffen.

Aufwendungen der Bieter werden nicht erstattet.

Anlage

1. Zusammenfassung des Gebotes
2. Klausel zur Errichtung von sonstigen Anlagen
3. Erklärung über das Vorliegen einer Insidereigenschaft – Insidererklärung
4. Informationen zum Datenschutz nach Art. 13 und 14 DSGVO
5. Checkliste und Erklärungen für berechtigte Bewerber nach AusgLeistG

} zu erfragen
bei der
BVVG